

Preisstand 01.01.2017

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Netznutzungsentgelte - NNE-mL)

Für die Nutzung der Elektrizitätsnetze der Stadtwerke Gengenbach (STW) und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die nachstehenden Regelungen und Preise.

Preisbestandteile

1. Preise für die Netznutzung

Die Preise beinhalten die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) und die mit dem Energietransport verbundenen Leistungs- und Arbeitsverluste.

In den ausgewiesenen Preisen ist die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen, der sogenannte Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Netzkunden widerspiegelt, bereits berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Entgeltermittlung sind die gemessene Jahreshöchstleistung und die gemessene Jahresarbeit des Kunden in Abhängigkeit von der Entnahmestelle.

Entnahmestelle	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Benutzungsdauer** < 2.500 h		Benutzungsdauer** < 2.500 h	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MSP	25,13	2,73	29,90	3,25
Umspannung MSP/NSP	29,09	3,61	34,62	4,30
Niederspannung NSP	2,35	5,73	2,80	6,82

Entnahmestelle	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Benutzungsdauer** > 2.500 h		Benutzungsdauer** > 2.500 h	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MSP	80,34	0,52	95,60	0,62
Umspannung MSP/NSP	108,81	0,42	129,48	0,50
Niederspannung NSP	109,99	1,43	130,89	1,70

* inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, z.Zt. in Höhe von 19 % (Werte gerundet)

** Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

2. Belastung durch KWK-Gesetz, "§ 19 StromNEV-Umlage", Offshore-Umlage und Umlage für Abschaltbare Lasten

Die Preise sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrkosten vom Vorlieferanten gemäß KWK-Gesetz, der "§ 19 StromNEV-Umlage", der Offshore-Umlage und der Umlage für Abschaltbare Lasten zu verstehen (siehe gesonderte Preisblätter).

3. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

ab einer Leistung von 30 kW und einer Jahresarbeit von 30.000 kWh:	0,11 ct./kWh
bis zu einer Leistung von 30 kW und einer Jahresarbeit von 30.000 kWh:	
innerhalb des Schwachlasttarifs	0,61 ct./kWh
außerhalb des Schwachlasttarifs	1,32 ct./kWh

4. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen sowie für den Betrieb der Messstellen werden separate Verrechnungspreise je Zählereinrichtung, entsprechend dem gültigen Preisblatt für Messung, Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

6. Anpassung

Eine Anpassung dieser Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), sonstige Steuern, Abgaben, Umlagen, Änderungen des Ordnungsrahmens sowie Marktentwicklungen bleibt vorbehalten.

Rabatte gemäß § 3 KAV werden gewährt.

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung (Netznutzungsentgelte - NNE-oL)

Für die Nutzung der Elektrizitätsnetze der Stadtwerke Gengenbach (STW) und der vorgelagerten Netzbereiche gelten für Kunden mit einer Leistung unter 30 kW und einer Jahresarbeit unter 100.000 kWh bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz die nachstehenden

Preisbestandteile

1. Preise für die Netznutzung

Die Preise beinhalten die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) und die mit dem Energietransport verbundenen Leistungs- und Arbeitsverluste.

In den ausgewiesenen Preisen ist die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen, der sogenannte Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Netzkunden widerspiegelt, bereits berücksichtigt.

Netzkunden ohne Lastgangzähler

Entnahmestelle Niederspannungsnetz		Nettopreis	Bruttopreis*
Grundpreis	€/Jahr	24,00	28,56
Arbeitspreis	ct./kWh	5,43	6,46

Netzkunden ohne Lastgangzähler mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle Niederspannungsnetz	Nettopreis	Bruttopreis*
	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis (NT)	1,09	1,30

*inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, z.Zt. in Höhe von 19 % (Werte gerundet)

2. Belastung durch KWK-Gesetz, "§ 19 StromNEV-Umlage", Offshore-Umlage und Umlage für Abschaltbare Lasten

Die Preise sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrkosten vom Vorlieferanten gemäß KWK-Gesetz, der "§ 19 StromNEV-Umlage", der Offshore-Umlage und der Umlage für Abschaltbare Lasten zu verstehen (siehe gesonderte Preisblätter).

3. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

ab einer Leistung von 30 kW und einer Jahresarbeit von 30.000 kWh:	0,11 ct./kWh
bis zu einer Leistung von 30 kW und einer Jahresarbeit von 30.000 kWh:	
innerhalb des Schwachlasttarifs	0,61 ct./kWh
außerhalb des Schwachlasttarifs	1,32 ct./kWh

4. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen sowie für den Betrieb der Messstellen werden separate Verrechnungspreise je Zähleinrichtung, entsprechend dem gültigen Preisblatt für Messung, Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

6. Anpassung

Eine Anpassung dieser Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), sonstige Steuern, Abgaben, Umlagen, Änderungen des Ordnungsrahmens sowie Marktentwicklungen bleibt vorbehalten.

Rabatte gemäß § 3 KAV werden gewährt.

Preisblatt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Netznutzungsentgelte - NNE-MA)

Für die Nutzung der Elektrizitätsnetze der Stadtwerke Gengenbach (STW) gelten für den Messstellenbetrieb die nachstehenden Regelungen und Preise.

1. Messstellenbetrieb

1.1. Preise für den Messstellenbetrieb für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Nettopreise	Bruttopreise*
	€/Jahr	€/Jahr
Mittelspannung MSP	840,00	999,60
Niederspannung NSP	444,00	528,36

*inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, z.Zt. in Höhe von 19 % (Werte gerundet).

Dieser Preis enthält die Leistungen Einbau, Betrieb und Instandhaltung der Messeinrichtungen beim Anschlussnehmer. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230-Volt-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert (i.d.R. Zugang zum Telefonfestnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet.

1.2. Preise für den Messstellenbetrieb für Kunden ohne Leistungsmessung

Zählertyp	Preis für Messstellenbetrieb	
	Nettopreis	Bruttopreis*
	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	12,00	14,28
Doppeltarifzähler	21,00	24,99

*inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, z.Zt. in Höhe von 19 % (Werte gerundet).

Der Preis enthält die Leistungen Einbau, Betrieb und Instandhaltung der Messeinrichtungen beim Anschlussnehmer.

2. Abrechnung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

3. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

4. Anpassung

Eine Anpassung dieser Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund sonstiger Steuern, Abgaben, Umlagen, Änderungen des Ordnungsrahmens sowie Marktentwicklungen bleibt vorbehalten.

Rabatte gemäß § 3 KAV werden gewährt.

Preisblatt zusätzliche Entgelte

1. Verlustaufschlag bei Abweichung der Mess-Spannungsebene von der Entnahme-Spannungsebene

Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage eines typischen Verlustfaktors und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.

Verlust-Aufschlag		
Spannungsebene Entnahme	Spannungsebene Messung	Verlust [%]
Mittelspannung	Niederspannung	2

2. Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, werden dem Netznutzer die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 0,92 ct./kvarh (netto) bzw. 1,09 ct./kvarh (brutto) in Rechnung gestellt.

Preisstand 01.01.2017

Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit ist es erforderlich, für das Jahr 2017 KWKG-Aufschläge sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission zu erstellen.

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2017 nach aktuellem Gesetzesentwurf zum KWKG

Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,438 ct/kWh
------------------------------------	--------------

Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Mehrkosten durch das KWKG werden abschlagsmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKG können Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung bringen. Die Stadtwerke Gengenbach geben die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Preisstand 01.01.2017

Preise auf Grundlage des § 17 f EnWG (Offshore-Umlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und aktuell gültige Umlage für das Kalenderjahr 2016 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh/a)	-0,028 ct./kWh
Letztverbrauchergruppe B (Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a, soweit nicht Letztverbrauchergruppe C)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	-0,028 ct./kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,038 ct./kWh
Letztverbrauchergruppe C (Kunden des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes betragen und mehr als 1.000.000 kWh/a)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	-0,028 ct./kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,025 ct./kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Preisstand 01.01.2017

**Preisblatt
für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen**

**Preise für Zuschläge auf Grundlage des
§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und ab dem 1. Januar 2017 gültige Umlage für das Kalenderjahr 2017 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh)	0,388 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a, soweit nicht Letztverbrauchergruppe C)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,388 ct/kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Kunden des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes betragen und mehr als 1.000.000 kWh/a)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,388 ct/kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Zuschläge nach § 19 Abs. 2 StromNEV werden in analoger Anwendung des § 9 KWKG abschlagmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKG können Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung bringen. Die Stadtwerke Gengenbach geben die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.

Preisstand 01.01.2017

Preise auf Grundlage des § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Am 13. Dezember 2012 hat der Deutsche Bundestag die Verordnung zu Abschaltbaren Lasten im Strombereich verabschiedet. Mit der Verordnung (AbLaV) wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird gemäß § 18 AbLaV als Umlage für Abschaltbare Lasten auf alle Kunden bundesweit umgelegt. Die Kostenwälzung erfolgt entsprechend § 9 KWKG.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und aktuell gültige Umlage für das Kalenderjahr 2017 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Jahr	Umlage
2017	0,006 ct./kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Preisstand 01.01.2017

**Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung
des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung
(Buchstabe H der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)**

	Grund für die Kostenentstehung	Euro netto
1.	Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) zuzüglich Verzugszinsen	4,00*
2.	Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Gengenbach - auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung - zum Einzug einer Forderung - zur Einstellung der Versorgung - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	30,00* 30,00* 30,00* 30,00
3.	Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

* keine Umsatzsteuerpflicht

Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.